

Arbeitsrecht (Nr. 58/2004)

Ordnungsgeld – Anordnung des persönlichen Erscheinens

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Schleswig-Holstein entschied:

1.

Ordnet das Arbeitsgericht das persönliche Erscheinen einer Partei „zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung“ an, so kann gegen die nicht erschienene Partei ein Ordnungsgeld auch dann festgesetzt werden, wenn der erschienene Prozessbevollmächtigte nicht nach § 51 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) zurückgewiesen wird. Beide Sanktionen – Zurückweisung und Ordnungsgeld – stehen nebeneinander.

2.

Ein Prozessbevollmächtigter kann in der Regel nicht als instruirter Vertreter im Sinne des § 141 Abs. 3 Satz 2 Zivilprozeßordnung (ZPO) angesehen werden, da er im Allgemeinen nicht unmittelbar über eigene Sachkenntnis verfügt.

Beschluss des LAG Schleswig-Holstein vom 24. November 2003

Aktenzeichen : 2 Ta 250/03

Veröffentlicht: NZA – RR 3/2004 vom 03. März 2004

12.03.2004